



Reglement

über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rümlingen, gestützt auf § 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (GemG), beschliesst:

§ 1 Regelungsbereich

¹ Dieses Reglement regelt die Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Für die übrigen Aspekte des Feuerwesens gelten das Gesetz über die Feuerwehr vom 7. Februar 2013 (FWG; SGS 760), die Verordnung über die Feuerwehr vom 27. August 2013 (FWV; SGS 760.11), die Vorgaben des Kantons sowie die Statuten des Feuerwehrrückversicherungsverbandes Homburg vom 01. Januar 2015.

§ 2 Höhe, Fälligkeit und Zinsen (§ 22 Abs. 1 und 2 FWG)

¹ Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehrorganisation leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beträgt 0.5 bis 1 % des steuerbaren Einkommens, im Minimum CHF 300.-. Die Gemeindeversammlung legt jährlich den Prozentsatz im vorgenannten Rahmen fest.

³ Die Ersatzabgabe wird für das Steuerjahr entrichtet und wird zusammen mit der Gemeindesteuer zur Zahlung fällig.

⁴ Vergütungs- und Verzugszinsen richten sich nach §6 des Steuerreglements vom 15. Dezember 2000.

§ 3 Befreiung von der Ersatzabgabe (§ 22 Abs. 2 FWG)

¹ Von der Ersatzabgabe befreit sind:

- a) Ehegatten oder Partner in eingetragener Partnerschaft von aktiven Feuerwehrangehörigen, die im gleichen Haushalt leben mit Kindern bis 14 Jahren;
- b) alleinstehende werdende Mütter und alleinerziehende Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder bis zum vollendeten 14. Altersjahr betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- c) geistig oder körperlich Behinderte, die keinen persönlichen Dienst leisten können und die für ihren Unterhalt nicht selber aufkommen;

- d) Mitglieder des Gemeinderates Rümlingen;
- e) weitere vom Gemeinderat bezeichnete Personen, wobei eine ganze oder teilweise Befreiung möglich ist.

§ 4 Verfügung und Anfechtung

¹ Der Gemeinderat verfügt im Falle des Nichtleistens des persönlichen Feuerwehrdienstes die Entrichtung der Feuerwehrpflichtersatzabgabe.

² Gegen die Verfügung des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

³ Gegen Einspracheentscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

§ 5 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit der Genehmigung des vorliegenden Reglements und dessen Inkraftsetzung werden alle vorherigen Bestimmungen betreffend Feuerwehrpflichtersatzabgabe aufgehoben.

§ 6 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion. Es tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.

Beschlossen von der Einwohnergemeindeversammlung Rümlingen am 12. Mai 2023.

NAMENS DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Präsidentin


B. Wullschlegel

Gemeindeschreiberin


N. Bürgin

Von der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Verfügung vom 31. Juli 2023 genehmigt.

Verfügung

vom 31. Juli 2023 / bs

Einwohnergemeinde Rümelingen: Reglement über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe – Genehmigung

I.

Am 12. Mai 2023 hat die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Rümelingen eine Totalrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe beschlossen. Die Referendumsfrist ist ungenutzt verstrichen.

II.

- a) Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindengesetz; SGS 180) sind die Gemeinde-reglemente sowie deren Änderungen dem kantonalen Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist die Finanz- und Kirchendirektion (§ 168 Absatz 2 Gemeindegesezt in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung vom 24. Oktober 2017 über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen; SGS 140.25).
- b) Die mit Beschluss vom 12. Mai 2023 verabschiedete Totalrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Rümelingen ist rechtskonform und kann vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

Demgemäss wird verfügt:

//: Die mit Beschluss vom 12. Mai 2023 verabschiedete Totalrevision des Reglements über die Feuerwehrpflichtersatzabgabe der Einwohnergemeinde Rümelingen wird genehmigt und durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

Finanz- und Kirchendirektion

Der Vorsteher



Dr. Anton Lauber